

Merkblatt zur betrieblichen Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54a SGB III

Das Vierte Gesetz zur Änderung des SGB III – Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen – ist mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 15.10.2007 rückwirkend zum 01.10.2007 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz wurde u.a. die Förderung der betrieblichen EQ als Arbeitgeberleistung ins SGB III (§ 54a) übernommen. EQ steht damit über § 16 Abs. 1 SGB II auch als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende als Eingliederungsinstrument zur Verfügung.

Hieraus ergibt sich folgende Vorgehensweise:

- Der Betrieb meldet einen freien Praktikumsplatz an die zuständige Agentur für Arbeit und die Handwerkskammer.
- Die Agentur für Arbeit schlägt, auf der Grundlage einer Eignungsanalyse, dem Betrieb einen Jugendlichen vor.
- Falls der Betrieb bereits einen Bewerber für eine EQ hat, informiert er die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter darüber. Es wird dort geprüft, ob der Bewerber gefördert werden kann.
- Der Betrieb muss einen Antrag auf Förderung vor Beginn der Laufzeit des EQ-Vertrages bei der Agentur für Arbeit in dem Bezirk stellen, wo der EQ-Teilnehmer seinen Wohnsitz hat. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- Der Betrieb wählt ein oder mehrere Qualifizierungsbausteine (je nach Dauer der EQ) analog zu einer Ausbildungsordnung aus, entsprechend der Übersicht auf den Internetseiten www.zwh.de oder www.zdh.de
- Der Betrieb schließt mit dem Jugendlichen (bei Minderjährigen mit den Sorgeberechtigten) einen Einstiegsqualifizierungsvertrag. Dabei berücksichtigt er folgende Hinweise:
 1. Die Probezeit beträgt maximal ein bis zwei Monate. Sie ist nach der Dauer des EQ zu bemessen
 2. Die tägliche Qualifizierungszeit beträgt i.d.R. 8 Stunden
 3. Es handelt sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Auf vorherigen Antrag wird dem Arbeitgeber die gezahlte Vergütung bis maximal 262,00 € erstattet sowie für den entstandenen Gesamtsozialversicherungsbeitrag ein Pauschbetrag von 131,00 € gezahlt. Den notwendigen Beitrag zur Unfallversicherung trägt der Betrieb
 4. Es handelt sich um einen Vertrag gemäß § 26 BBiG
- Der Betrieb reicht den Vertrag in vierfacher Ausfertigung bei der für ihn zuständigen Handwerkskammer ein. Als Anlage zum Vertrag werden die ausgewählten Qualifizierungsbausteine beigelegt. Der Betrieb erhält den Vertrag mit Sichtvermerk von der Kammer zurück.
- Der Betrieb stellt für jeden Qualifizierungsbaustein der erfolgreich absolviert worden ist, ein Zeugnis aus und sendet eine Kopie an die Handwerkskammer.
- Die Handwerkskammer stellt auf Antrag ein Zertifikat aus.

Was muss der Betrieb beachten?

1. Die Leistungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt.
2. Er ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, der zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen.

3. Die EQ muss mindestens sechs und darf längstens zwölf Monate dauern. Die Förderdauer darf für denselben Jugendlichen insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten.
4. Es erfolgt keine Förderung, wenn der Jugendliche bereits im Betrieb (oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens) eine EQ durchlaufen hat, oder wenn er dort in den letzten drei Jahren vor Beginn versicherungspflichtig beschäftigt war.
5. Eine Förderung der EQ eines Jugendlichen im Betrieb des Ehegatten oder der Eltern ist ausgeschlossen.
6. Eine EQ, die wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeitform mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird, kann ebenfalls gefördert werden.
7. Der Jugendliche darf grundsätzlich zu Beginn der Förderung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
8. Bei Bewerbern mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung muss die Ausländerbehörde ihre Zustimmung zur EQ erteilen.
9. Endet die EQ vor dem bewilligten Förderzeitraum, sind etwaige für den Zeitraum zwischen dem Ende der EQ und dem Ende des Förderzeitraumes bereits ausgezahlte Leistungen zurückzuzahlen.
10. Leistungen nach dem Programm werden nicht erbracht, soweit der Betrieb für diese Jugendlichen vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder und der Kommunen erhält.
11. Die Förderung eines Jugendlichen, der eine Maßnahme eines vergleichbaren Programms ohne wichtigen Grund, der von ihm zu vertreten ist, ablehnt oder abbricht, ist ausgeschlossen.
12. Bei anschließender Ausbildung kann die Ausbildungszeit verkürzt werden (§ 8 Abs. 1 BBiG, § 27b Abs. 1 HwO), **wenn während der EQ die Berufsschule besucht wurde.**

Informationen zur Grundkonzeption und zu den Standards von Qualifizierungsbausteinen finden Sie unter <https://zwh.de/angebote/qualifizierungsbausteine-fuer-die-berufsvorbereitung-und-die-einstiegsqualifizierung/>